

Juristische Kurz-Lehrbücher

# Römische Rechtsgeschichte

Ein Studienbuch

von

Prof. Dr. Wolfgang Waldstein, Prof. Dr. J. Michael Rainer, Gerhard Dulckeit, Fritz Schwarz

11. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 65425 1

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

# beck-shop.de

Kurzlehrbücher  
für das juristische Studium

Waldstein/Rainer  
Römische Rechtsgeschichte

**beck-shop.de**

# beck-shop.de

## Römische Rechtsgeschichte

Ein Studienbuch

von

**Dr. DDr. h. c. Wolfgang Waldstein**

o. Professor i. R. der Universität Salzburg

fortgeführt von

**DDr. DDr. h. c. J. Michael Rainer**

o. Professor der Universität Salzburg

begründet von

**Gerhard Dulckeit und Fritz Schwarz**

11., neu bearbeitete Auflage, 2014

C. H. BECK 

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 65425 1

© 2014 Verlag C. H. Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

In den Lissen 12, D-76547 Sinzheim

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH

Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

# beck-shop.de

HISTORIA VERO  
TESTIS TEMPORUM,  
LUX VERITATIS,  
VITA MEMORIAE,  
MAGISTRA VITAE.

(Cic. de orat. 2, 36)

**beck-shop.de**

## Vorwort zur 11. Auflage Römische Rechtsgeschichte

Vor die Frage gestellt, ob ich angesichts der Neuauflage wesentliche Veränderungen an der von Gerhard Dulckeit begonnen, von Fritz Schwarz fortgeführten und von Wolfgang Waldstein überarbeiteten Römischen Rechtsgeschichte vornehmen sollte, bin ich zur Auffassung gelangt, am bewährten Aufbau festzuhalten. Ich habe aber überall dort verbessert, wo die Erkenntnisse der neueren Forschung dies unerlässlich erscheinen haben lassen. Ich habe mich weiters dazu entschlossen, an einigen für die römische Rechtsgeschichte und die Entwicklung des römischen Staates besonders wichtigen Stellen meine eigenen Anschauungen einfließen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass weder in deutscher Sprache, noch in einer anderen wichtigen Sprache ein neueres Gesamtwerk zur römischen Rechtsgeschichte existiert, habe ich mich entschlossen, die bibliographischen Hinweise zu verdichten, sodass dieses Buch in Hinkunft auch in mancher Hinsicht die Funktion eines Handbuchs übernehmen können wird, und zwar in eben der Weise, wie sie Rolf Knütel in der 20. Auflage des Studienbuches Römisches Privatrecht in dieser Reihe praktiziert hat.

Gabriele Loibichler, Janet Reznicek und insbesondere Martina Pachler schulde ich großen Dank für ihre Unterstützung bei der Fertigstellung dieses Manuskripts.

Salzburg, im April 2014

*J. Michael Rainer*

## Aus dem Vorwort zur 10. Auflage

Eine auf Vollständigkeit bedachte Römische Rechtsgeschichte sollte die Entwicklung und den Aufbau des Römischen Staates einschließlich seiner Verfassung, somit das öffentliche Recht, zur Grundlage ihrer Darstellung nehmen. Aufbauend auf diesem strukturellen Grundgerüst hat die Darstellung der Entwicklung und des Aufbaus weiterer zentraler Rechtsgebiete zu erfolgen, nämlich des Strafrechts und des Privatrechts. Eine qualitätsvolle Rechtsgeschichte muss des Weiteren bemüht sein, auch die geistigen Grundlagen der Rechtsentwicklung, die vielseitigen Bezüge zwischen Recht und Gesellschaft, in gebührender Weise aufzudecken und zu würdigen. Recht und Geschichte: Werden und Wesen. Darin liegt zwar kein Gegensatz, wohl aber eine Herausforderung – es gilt sowohl der Historizität des Rechts, seinen ständigen Veränderungen und Anpassungen als auch den notwendigerweise systematischen Aspekten gerecht zu werden. Diesem Zweck dient die Periodisierung der Geschichte. Für die Römische Rechtsgeschichte wird diese Periodisierung sinnvollerweise in Republik – Prinzipat – Dominat vorgenommen. Um komplexe historische Entwicklungsprozesse berücksichtigen zu können, ist es sinnvoll, vertiefende Ausführungen zu den Übergangszeiten zu verfassen.

Das Buch bietet nun einen umfassenden Überblick über die Geschichte des Römischen Rechts von den Anfängen bis zu Kaiser Justinian. Es soll insbesondere Studierenden der Rechtswissenschaften zur Vorbereitung der Pflicht- oder Wahlveranstaltungen

und Prüfungen in den Fächern Römisches Recht und Rechtsgeschichte anempfohlen werden, bietet aber ebenso allen gebildeten Juristen die Möglichkeit, das Römische Recht in seiner historischen Entwicklung und zugleich systematisch kennenzulernen. Auch Studierende aus allen Bereichen der Altertumswissenschaften und der Geschichte werden das Buch mit Nutzen studieren können. Geeignet ist es darüber hinaus für Pädagogen des Latein- und Geschichtsunterrichts an den höheren Schulstufen der Gymnasien. Schließlich erfüllt die vorliegende Rechtsgeschichte einen weiteren nicht unbedeutenden Zweck: Nach wie vor fehlt – nicht nur in deutscher Sprache – ein vollständiges Handbuch der Römischen Rechtsgeschichte.

Zwei Fachkollegen haben mein Interesse und meine Liebe zum Römischen Staatsrecht und der Römischen Rechtsgeschichte geweckt und nachhaltig gefördert. A. Kränzlein und D. Nörr schulde ich dafür großen Dank. Die Erkenntnis, dass philosophische Grundlagen eine wesentliche Komponente des Römischen Rechts und vieler anderer Rechtsordnungen darstellen, verdanke ich W. Waldstein.

Salzburg, im Februar 2005

*J. Michael Rainer*

## **Aus dem Vorwort zur 6. Auflage**

Der unerwartete Tod von Fritz Schwarz hat in vieler Hinsicht schmerzliche Lücken aufgerissen. Eine dieser Lücken entstand bei der bereits dringend gewordenen Vorbereitung der 6. Auflage dieses Buches. Die ehrenvolle Aufgabe, die Weiterbearbeitung dieses angesehenen und beliebten Lehrbuches zu übernehmen, ist jedoch durch die drängende Zeit gleichzeitig zu einem fast unlösbaren Problem geworden. Von Fritz Schwarz selbst war die Überarbeitung erst begonnen worden. Seine Ergänzungen und Korrekturen konnten weitgehend berücksichtigt werden. Die genaue Durchsicht machte jedoch klar, dass eine viel eingehendere Überarbeitung nötig wäre. Im Hinblick auf die Kürze der Zeit musste ich mich jedoch im Einvernehmen mit dem Verlag auf die notwendigsten Überarbeitungen beschränken.

Eines der Probleme ergibt sich aus dem Zweck des Buches. Als juristisches Kurz-Lehrbuch hat es in erster Linie den Studierenden zu dienen. Unter der gelehrten Bearbeitung von Fritz Schwarz hat sich das Buch jedoch in die Richtung eines Handbuches entwickelt, das zahlreiche für den Fachkollegen wertvolle Beobachtungen und Einzelheiten enthält, die ein Lehrbuch wohl zu sehr belasten. Dies brachte es auch mit sich, dass die sprachliche Fassung teilweise mehr auf den Fachgelehrten als auf Studierende abgestellt ist. Dazu kommt die Frage der Abgrenzung gegenüber der Darstellung des Privatrechts, zumal in der gleichen Reihe der Juristischen Kurz-Lehrbücher die bewährte Darstellung von Max Kaser zur Verfügung steht. Damit hängt wieder die Gewichtung der Materien zusammen, die heute dem Studierenden geboten werden sollten.

Salzburg, im Juni 1975

*Wolfgang Waldstein*

## Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Es ist ein Zeichen für die Beliebtheit der – bei ihrem Erscheinen „Georg Dahm in Freundschaft zugeeigneten“ – Römischen Rechtsgeschichte Gerhard Dulckeits unter den Studierenden, dass in kurzer Zeit nach dem Tode des Verfassers eine weitere Neuauflage erforderlich geworden ist. Hatte ich jedoch ursprünglich die Absicht, gleich dem Herausgeber der Voraufgabe, Gerhard *Wesenberg*, mich auf eine Durchsicht und den Nachtrag von Literaturangaben zu beschränken, so schien es mir nach reiflichen Überlegungen geraten, wenigstens in zwei Abschnitten stärker in den von Dulckeits Hand stammenden Text einzugreifen, und zwar im ersten vom patrizischen Adelsstaat handelnden Teil, sowohl wegen einer Reihe von Neuerscheinungen auf diesem Gebiet als auch wegen abweichender Grundauffassungen zwischen dem Verfasser des Werkes und dem Bearbeiter; dies zu verhehlen schien mir nicht angängig, nachdem ich einmal die ehrenvolle Aufgabe der weiteren Betreuung des Dulckeitschen Werkes übernommen hatte. Die zweite Stelle, an der ein stärkerer Eingriff in den Text des Verfassers erforderlich schien, hat es mit dem nachklassischen Recht, und zwar besonders mit dem Vulgarrecht, zu tun. Dieses Forschungsgebiet ist allmählich zu einem wichtigen Zweig der antiken Rechtsgeschichte, man kann auch sagen, zu einem wichtigen Bindeglied zwischen dem mittelalterlichen und dem antiken Recht erwachsen. Hier galt es also eine Lücke zu schließen, zumal die Vulgarrechtsforschung durch einige reife Darstellungen ... inzwischen bereichert wurde. Die Ergebnisse der während des Druckes erschienenen Abhandlung von Wolfgang *Kunkel* über das vorsullanische Kriminalverfahren konnten noch berücksichtigt werden. Auch die Übersicht über das Schrifttum ist sowohl in der Einleitung wie zu den einzelnen Abschnitten der Darstellung ergänzt worden.

Marburg, im März 1963

*Fritz Schwarz*

**beck-shop.de**

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIII

§ 1. Einleitung . . . . .	1
---------------------------	---

### 1. Teil. Der patrizische Adelsstaat

#### I. Die geschichtlichen Ursprünge

§ 2. Die Besiedlung Italiens und die Frühzeit Roms . . . . .	16
§ 3. Der Aufbau der altrömischen Gemeinde . . . . .	20
§ 4. Die soziale Struktur . . . . .	23

#### II. Die Verfassung

§ 5. Der Staat und seine Führung . . . . .	26
§ 6. Der Senat . . . . .	34
§ 7. Die Volksversammlung . . . . .	35
§ 8. Der Ständekampf und seine Ergebnisse . . . . .	37

#### III. Das Rechtsleben

§ 9. Begriff und Wesen des altrömischen Rechts . . . . .	40
§ 10. Die Zwölftafelgesetzgebung . . . . .	46
§ 11. Das Gemeinschaftsrecht . . . . .	50
§ 12. Das Strafrecht . . . . .	55
§ 13. Die Anfänge des Verkehrsrechts . . . . .	61
§ 14. Rechtsschutz und Rechtsverwirklichung . . . . .	68

### 2. Teil. Die entwickelte Republik unter der patrizisch-plebejischen Nobilität

#### I. Die Verfassung und der Beginn der Staatskrise

1. Römisches Staatsrecht und historische Wissenschaft . . . . .	73
§ 15. Die ordentliche Magistratur . . . . .	78
§ 16. Der Senat . . . . .	87
§ 17. Die Volksversammlung . . . . .	92
§ 18. Die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen und die Verfassungskämpfe . . . . .	97

#### II. Der Aufstieg Roms zur Weltmacht

§ 19. Die geschichtliche Entwicklung . . . . .	109
§ 20. Die Reichsverwaltung . . . . .	115
§ 21. Das Völkerrecht . . . . .	123

#### III. Die Privatrechtsentwicklung

§ 22. Der Aufbau der Rechtsordnung . . . . .	128
§ 23. Der Formularprozess . . . . .	141
§ 24. Die Rechtswissenschaft . . . . .	146

**3. Teil. Der Prinzipat****I. Die Verfassung**

§ 25. Das Ende der Republik . . . . .	154
§ 26. Die Begründung des Prinzipats . . . . .	166
§ 27. Der Fortbestand der republikanischen Verfassungseinrichtungen . . . . .	175
§ 28. Die Weiterentwicklung des Prinzipats . . . . .	181

**II. Aufbau und Verwaltung des Weltreichs**

§ 29. Die kaiserliche Verwaltung und die Heeresreform . . . . .	185
§ 30. Die Entwicklung zum Einheitsstaat . . . . .	192
§ 31. Militärmonarchie und Anarchie . . . . .	203

**III. Das klassische Recht**

§ 32. Rechtsquellen und Rechtspflege . . . . .	210
§ 33. Die Rechtswissenschaft . . . . .	217
§ 34. Die klassischen Juristen . . . . .	225

**4. Teil. Die späte Kaiserzeit (Dominat)****I. Verfassung und Verwaltung**

§ 35. Der spätantike Staat . . . . .	237
§ 36. Die Reichsverwaltung . . . . .	243

**II. Wirtschaft und Gesellschaft**

§ 37. Geld- und Steuerwesen . . . . .	251
§ 38. Die gesellschaftliche Zwangsordnung . . . . .	253

**III. Das nachklassische Recht und die Kodifikationen**

§ 39. Die Rechtswissenschaft . . . . .	258
§ 40. Das Vulgarrecht . . . . .	263
§ 41. Die Gesetzgebung . . . . .	266
§ 42. Die vorjustinianischen Kodifikationen . . . . .	267
§ 43. Die justinianische Kodifikation . . . . .	271
§ 44. Nachleben und Weiterwirken des römischen Rechts . . . . .	281

Zeittafel . . . . .	292
---------------------	-----

Quellenregister . . . . .	301
---------------------------	-----

Personen- und Sachregister . . . . .	307
--------------------------------------	-----